

Wenn ein Kind seine Erstausbildung beendet hat und eine Berufstätigkeit aufnimmt, erlischt der Anspruch auf Kindergeld. Doch in modernen Ausbildungsgängen ist die Grenze zwischen Ausbildung und Beruf manchmal recht unklar. Jetzt hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil einige Anhaltspunkte dazu gegeben, wann es auch nach dem ersten Abschluss noch Kindergeld geben kann. Und natürlich weiß auch Ihr Steuerberater mehr dazu!

Lesen Sie mehr auf Seite 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Tricks bei Grunderwerbsteuer

„Share Deals“ werden erschwert

Nachträgliche Schenkungsteuer

Mutter war zu großzügig

Seite 2

Streit ums Kindergeld

Grenzen der Erstausbildung

Seite 3

Betriebsausgabenabzug

Bad kein Betätigungsmittelpunkt

Geerbtes Familienheim

Lieber sofort renovieren

Seite 4

Doppelte Haushaltsführung

Miete nach der Job-Kündigung

Regeln für Kassensysteme

Ab 2020 strenge Meldepflicht

Seite 5

Wertguthaben-/Zeitwertkonto

So klappt's mit der Job-Auszeit

Seite 6

Ärger um die Bewirtung

So gelten die Aufwendungen

Seite 7

Dumm gelaufen für Arbeitnehmer

Spazieren nicht unfallversichert

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

DEUTLICHE KRITIK AN DEN PLÄNEN ZUR (TEIL-)ABSCHAFFUNG

Der „Soli“ erhitzt die Gemüter

Der Solidaritätszuschlag, kurz „Soli“, – oder besser gesagt: dessen geplante Teil-Abschaffung – ist derzeit in aller Munde. Viele Medien berichten kritisch. Das Handelsblatt erkennt „Zweifel“. Die Süddeutsche Zeitung spricht gar von „Steuerirrsinn“. Der Deutschlandfunk hält die Pläne für eine „ziemlich schlecht maskierte Reichensteuer“, während der Kommentator bei Zeit Online die ganze Aufregung nicht versteht und als „Soli-Lüge“ bewertet.

Zum Hintergrund der Diskussion: Seit 1995 wird der Solidaritätszuschlag dauerhaft erhoben, die heutige Höhe beträgt 5,5% der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Mit dem eingenommenen Geld sollten die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Doch allein im vergangenen Jahr flossen von den eingenommenen knapp 19 Milliarden Euro nur noch rund 2,8 Milliarden Euro in den Osten, der Löwenanteil dafür in einen großen Haushaltstopf für alle Bundesländer. Die Bundesregierung will nun – und muss es wegen des zeitlichen Auslaufens des Solidarpakts II – diesen Zuschlag abschaffen.

Aber eben nicht ganz: Der Zuschlag werde ab 2021 „in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt“, heißt es in einem



Foto: stadtrate / Adobe Stock

Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Finanzen. Durch eine Anhebung der bereits im Solidaritätszuschlaggesetz enthaltenen Freigrenzen sollen rund 90 Prozent der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer vollständig entlastet werden.

Deutliche Kritik von verschiedenen Seiten

An dieser eben nur teilweisen Abschaffung üben manche Verfassungsrechtler Kritik. Für sie gibt es nach Auslaufen des Solidarpakts im nächsten Jahr grundsätzlich keine Rechtfertigung mehr, diesen Zuschlag zu erheben. Das sieht übrigens selbst der wissenschaftliche Dienst des Bundestags so.

Und auch Anlegerschützer gehen auf die Barrikaden. Denn gerade Anleger (und auch Sparer) könnten eine negative Überraschung erleben. Auf Kapitaleinkommen

soll der Solidaritätszuschlag nämlich erhalten bleiben, und zwar unabhängig vom Gesamteinkommen des Steuerzahlers. Über den steuerlichen Freibetrag in Höhe von 801 Euro Jahresertrag pro Sparer hinaus ist auf Kapitaleinkommen eine Abschlagsteuer von pauschal 25 Prozent fällig. Der Soli in Höhe von 5,5 Prozent davon kommt noch obendrauf. Eine isolierte Beibehaltung des Solidaritätszuschlags bei Kapitalerträgen hält die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) gar für eine „Diskriminierung von Anlegern“. Das konterkariere außerdem die politisch gewünschte private Altersvorsorge, besonders das Sparen mit Aktien und Aktienfonds.

So oder so werden die Pläne aus dem Finanzministerium die Bundesregierung also noch eine Weile beschäftigen. Zumal sich selbst die Koalitionäre nicht einig sind. ■

GESETZENTWURF WILL TRICKSEREIEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER EINEN RIEGEL VORSCHIEBEN

„Share Deals“ sollen eingedämmt werden

Die so genannten Share Deals waren den Landesfinanzministern schon lange ein Dorn in Auge. Nun soll diese „gestalterische Möglichkeit“ bei der Grunderwerbsteuer deutlich erschwert werden. Wir stellen die Maßnahmen aus dem neuen Gesetzentwurf dazu im Detail vor.

Besonders im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen gelingt es findigen Investoren immer wieder, durch bestimmte gestalterische Maßnahmen die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Die hiermit einhergehenden Steuerminderungen sind von erheblicher Bedeutung, wie die Bundesregierung festgestellt hat. Daher sei es „nicht weiter hinnehmbar, dass die durch Gestaltungen herbeigeführten Steuerausfälle von denjenigen finanziert werden, denen solche Gestaltungen nicht möglich sind“, heißt es klipp und klar in einem aktuellen Gesetzentwurf, der eben diese missbräuchlichen Steuer-gestaltungen eindämmen soll. Um so genannte Share Deals in Zukunft zu verhindern oder zumindest deutlich zu erschweren, soll nun also das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) geändert werden.

Wie sahen solche Gestaltungen bislang aus?

Nach bisheriger Rechtslage konnte die Steuererhebung etwa durch eine gesellschaftsrechtliche Gestaltung umgangen werden. Hierbei wurden nur 94,9 Prozent der Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (als bisherigen Grundstückseigentümer) übertragen. Der Rest der Anteile verblieb beim vorherigen Eigentümer (daher der Name „Share Deals“, also geteiltes Geschäft). Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren konnten dann auch die verbleibenden Anteile übertragen werden – ohne dass Grunderwerbsteuer fällig wurde. Möglich war sogar nicht nur der Zurückbehalt, sondern auch die Übertragung von Anteilen in geringer Höhe (5,1 Prozent oder mehr) auf fremde Personen.

Zur Eindämmung der „Share Deals“ sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor (*Anmerkung vorab:*



Foto: pressmaster / Adobe Stock

Der so genannte Grundtatbestand im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG ist der Rechtsträgerwechsel an einem inländischen Grundstück, dazu sieht das Gesetz bestimmte Ergänzungstatbestände vor:

- ⇒ Absenkung der Beteiligungsgrenze von 95% in den Ergänzungstatbeständen auf 90% und Verlängerung der Frist von fünf auf zehn Jahre in § 1 Abs. 2a GrEStG

- ⇒ Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe von mindestens 90% bei Kapitalgesellschaften

- ⇒ Verlängerung der Fünfjahresfrist bei Umwandlung von gemeinschaftlichen Eigentum in Flächeneigentum (des § 7 Abs. 3 Satz und 2 GrEStG) auf zehn Jahre

- ⇒ Grundbesitzwert als Bemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 2 GrEStG) gilt auch für die neuen Ergänzungstatbestände und für Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen

- ⇒ Verlängerung der Behaltensfristen bei Übergang auf bzw. von einer Gesamthand (gemäß §§ 5, 6 GrEStG) von fünf auf zehn bzw. 15 Jahre.

Außerdem kann bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht (nach § 19 GrEStG) ein Verspätungszuschlag (nach § 152 AO) festgesetzt werden. Nach der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Rechtslage beträgt dieser für solche Anzeigen maximal 25.000 Euro. Diese Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags soll im Fall nicht korrekt gemeldeter Grundstücksgeschäfte aufgehoben werden (durch § 19 Abs. 6 GrEStG). Ein „Share Deal“ könnte also künftig zu einem teuren Geschäft werden. ■

KEIN STEUERVORTEIL FÜR MITTELBARE BETRIEBSSCHENKUNG

Mutter war letztlich zu großzügig

Großzügige Eltern sind für ihre Kinder sicher ein Gewinn – doch manchmal macht zu viel Großzügigkeit das Finanzamt hellhörig. So geschehen in einem aktuellen Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 8. Mai 2019, Az. II R 18/16; veröffentlicht am 25. Juli 2019).

Finanzspritze zum Erwerb eines Reiterhofs bei einer Versteigerung

In dem Fall ging es um einen Sohn, der von seiner Mutter rund 200.000 Euro erhielt, um bei einer Versteigerung einen Reiterhof für insgesamt 420.000 Euro zu erwerben. Das Finanzamt wertete die vorherige Geldzuwendung zunächst als eine mittelbare Betriebsschenkung. Nach § 13a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zur

Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften wäre die Schenkung der Mutter demnach steuerfrei.

Nach einer weiteren Schenkung (diesmal ein Grundstück) der Mutter nur wenige Jahre später und einer genaueren Prüfung des Sachverhalts änderte das Finanzamt jedoch seine Meinung.

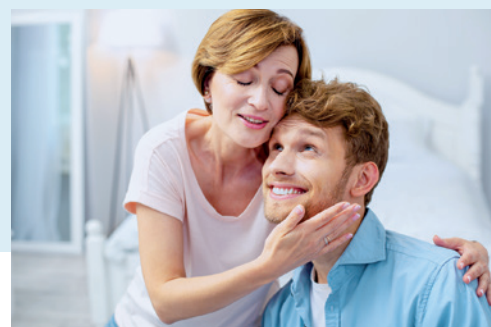


Foto: zinkevych / Adobe Stock

BUNDESFINANZHOF NENNT EINIGE KRITERIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ANSPRUCHS

Kindergeld gibt's auch nach dem Abschluss

Wenn ein Kind seine Erstausbildung beendet hat und eine Berufstätigkeit aufnimmt, erlischt der Anspruch auf Kindergeld. Doch in modernen Ausbildungsgängen ist die Grenze zwischen Ausbildung und Beruf manchmal recht unklar. Der Bundesfinanzhof sorgte nun für mehr Klarheit.

Eltern haben in aller Regel einen Kindergeldanspruch, bis ihr Kind eine Berufsausbildung abgeschlossen hat (bzw. spätestens bis es das 25. Lebensjahr vollendet hat). Manche Ausbildungsgänge (wie z.B. ein auf ein Bachelor- abgestimmtes Masterstudium) wurden bislang als Teil der Erstausbildung angesehen. Hier hat der Bundesfinanzhof nun noch einmal strengere Regeln aufgestellt (BFH, Urteil vom 20. Februar 2019, Az. III R 42/18; veröffentlicht am 18. Juli 2019).



Foto: asbe24 / Adobe Stock

Ist der Job eine Haupt- oder doch nur eine Nebensache?

Demnach ist eine den Kindergeldanspruch begründende einheitliche Erstausbildung nicht mehr anzunehmen, wenn die von dem Kind aufgenommene Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit bildet und sich die weiteren Ausbildungsmaßnahmen als eine auf Weiterbildung

und/oder Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Berufsweig gerichtete Nebensache darstellen.

In dem Urteil legten die Richter außerdem einige Kriterien fest, anhand derer der genaue Zusammenhang zwischen erstmaliger Berufsausbildung oder Erststudium, Abschluss sowie Erwerbs- bzw. Berufstätigkeit überprüft werden kann.

Für die Aufnahme einer Berufstätigkeit als Hauptsache kann sprechen:

- ⇨ längerfristige Bindung an einen Arbeitgeber durch ein zeitlich unbefristetes oder auf mehr als 26 Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis
- ⇨ das Kind nutzt eine durch den Abschluss erlangte Qualifikation für eine dadurch eröffnete Berufstätigkeit; weitere Ausbil-

dingsmaßnahmen dienen dann in erster Linie der Weiterbildung oder Höherqualifizierung

- ⇨ eine regelmäßige vollzeitige oder nahezu vollzeitige Wochenarbeitszeit
- ⇨ annähernde Vollzeittätigkeit und Ausbildungsmaßnahmen nur am Abend und am Wochenende

Indizien für eine im Vordergrund stehende Berufsausbildung, die Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist, können sein:

- ⇨ nur geringfügige Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 20 Stunden
- ⇨ Aufnahme einer Berufstätigkeit, die auch ohne den Abschluss möglich wäre (z.B. Aushilfe in der Gastronomie oder im Handel)
- ⇨ Aufnahme einer Teilzeittätigkeit, die so verteilt ist, dass sie sich dem Ausbildungsplan anpasst, z.B. geringere Wochenstundenanzahl während des Semesters und erhöhte Stundenzahl in den Semesterferien
- ⇨ die Berufstätigkeit und die Ausbildungsmaßnahmen sind über den zeitlichen Aspekt auch inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Im Zweifelsfall sollten betroffene Eltern ihren Steuerberater zu Rate ziehen. ■



Nunmehr wertete es die Zuwendung zur Hofversteigerung als einen so genannten Vorerwerb. Bei der Besteuerung des Letzterwerbs und der hierzu erfolgten Hinzurechnung des Vorerwerbs berücksichtigte das Finanzamt jedoch nicht den Freibetrag für den Erwerb von Betriebsvermögen (nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ErbStG). Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Steuervergünstigung lagen nach der Amtsauffassung nicht vor, da die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines Betriebs nicht begünstigt ist. Daher korrigiert das Finanzamt seinen vorherigen Bescheid und setzte Schenksteuer fest.

Dagegen klagte der Sohn. Doch auch die Richter am BFH blieben hart. Das Problem lag vor allem in der weiteren Schenkung: Gemäß § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ErbStG werden nämlich mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile nach genau bestimmten Regeln zusammengerechnet. Das soll verhindern, dass mehrere Teilerwerbe durch Kumulation von Freibeträgen (§

16 Abs. 1 ErbStG) und/oder Vermeidung der Progression (§ 19 Abs. 1 ErbStG) gegenüber einem einheitlichen Erwerb steuerlich begünstigt werden. ■

STEURO-Tipp

Die Steuervergünstigungen des § 13a ErbStG sind nur dann möglich, wenn das erworbene Vermögen sowohl auf Seiten des Erblassers oder Schenkers als auch auf Seiten des Erwerbers inländisches Betriebsvermögen bzw. land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist. Sie sollen dazu dienen, bestehende Betriebe aufgrund ihrer verminderten Leistungsfähigkeit durch gebundenes Vermögen zu begünstigen. Die Vorschrift dient dagegen nicht allgemein dazu, die Gründung oder den Erwerb eines Betriebs durch den Erwerber mit finanziellen Mitteln des Zuwendenden zu begünstigen.

Mehr zu den Regeln rund um die Erbschaft- und Schenksteuer sowie zu den Möglichkeiten einer steuerfreien Übertragung von Vermögen innerhalb der Familie weiß Ihr Steuerberater.



Foto: karrastock / Adobe Stock

VERSICHERUNG FÜR KREATIVE Abgabesatz bleibt auch 2020 stabil

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2020 weiterhin 4,2 Prozent betragen. Das teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit. Damit bleibt der Abgabesatz im dritten Jahr in Folge stabil. Bemessungsgrundlage des Abgabesatzes der Künstlersozialversicherung sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Sie selbst tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird finanziert durch einen Bundeszuschuss (20%) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30%), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. ■

JÄHRLICHE ANPASSUNG So steigen die Sachbezugswerte

Die voraussichtlichen Sachbezugswerte 2020 stehen nun fest. Die Werte werden jährlich über die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Dazu liegt nun der Referentenentwurf vor.

Der Monatswert für Verpflegung wird ab dem 1. Januar 2020 voraussichtlich auf 258 Euro angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten
 ☞ für ein Frühstück 1,80 Euro
 ☞ für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro anzusetzen.

Ab Jahresbeginn wird der Wert für Unterkunft oder Mieten voraussichtlich 235 Euro betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV). Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1. Januar voraussichtlich 7,83 Euro. ■

BETRIEBSAUSGABENABZUG ZU RECHT VERWEIGERT

Bad ist kein Betätigungsmittelpunkt

Selbstständige können die Aufwendungen rund um ihr häusliches Arbeitszimmer unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Doch hier gelten strenge Regeln, wie nun auch noch einmal der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil betonte (BFH, Urteil vom 14. Mai 2019, Az. VIII R 16/15, veröffentlicht am 1. August 2019).

Selbstständiger wollte die Kosten für die Renovierung anteilig geltend machen

In dem Fall stritt sich ein Selbstständiger mit dem Finanzamt um die Frage, inwieweit Renovierungs- und Umbaukosten, die sich auf vorrangig zu Wohnzwecken oder gemischt genutzte Räume beziehen, als allgemeine Gebäudekosten über den Flächenanteil des Arbeitszimmers mittelbar zum Betriebsausgabenabzug führen können. Konkret ging es um den Umbau eines Badezimmers. Die Kosten hierfür wollte der Selbstständige entsprechend dem Anteil des Arbeitszimmers an der Gesamtfläche seines Einfamilienhauses steuerlich geltend machen.

Zunächst einmal: Betriebsausgaben für das Arbeitszimmer können ohnehin nur dann geltend gemacht werden, wenn für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Abziehbarkeit ist dann auf 1.250 Euro begrenzt. Diese Beschränkung gilt allerdings nicht, wenn das Arbeitszimmer (wie im entschiedenen Fall) den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.



Foto: VadimGuzhva / Adobe Stock

Diesen Betätigungsmittelpunkt mochte das Finanzamt in dem Bad nicht erkennen. Entsprechend verweigerte es den Betriebsausgabenabzug nahezu komplett. Zu Recht, entschied der BFH. Bei dem Badezimmer handele es sich schließlich um einen Raum, der vorrangig Wohnzwecken diene und in die private Sphäre eingebunden sei, so die Richter. Immerhin: Die Kosten für den Austausch der Badezimmertür zum nebenan gelegenen Arbeitszimmer erkannte das Finanzamt als Betriebsausgaben an. ■

STEURO-Tipp

Aufwendungen, die nicht direkt dem häuslichen Arbeitszimmer zuzuordnen sind, sondern für das ganze Gebäude anfallen, können prinzipiell dem Flächenverhältnis nach aufgeteilt und als Betriebsausgaben anteilig geltend gemacht werden. Das gilt aber nur für ganz bestimmte Aufwendungen, wie z.B. die Grundsteuer, die Gebäude-AfA, Schuldzinsen für Kredite, einige Versicherungen und Gebühren sowie Stromkosten. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

STREIT MIT DEM FINANZAMT UM GEERBTE IMMOBILIE

Familienheim lieber sofort renovieren

Kinder können ein Familienheim dann steuerfrei erben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall hier einziehen. Zieht der Erwerber nicht innerhalb dieser Frist ein, steht ihm die Steuerbefreiung nur zu, wenn er darlegt, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Das stellte jetzt der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 28. Mai 2019, Az. II R 37/16; veröffentlicht am 25. Juli 2019).

Verzögerung von mehreren Jahren

In dem Fall zog der Sohn nicht innerhalb von sechs Monaten ein. Er machte geltend, dass er erst Renovierungsarbeiten durchführen wollte. Der BFH gestand ihm zwar zu, dass auch nach Ablauf von sechs Monaten noch eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen kann. Allerdings muss der Erwerber dann eben die Gründe für die Verzögerung glaubhaft darlegen und erklären, warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat (z.B. eine Erbauseinandersetzung). Auch

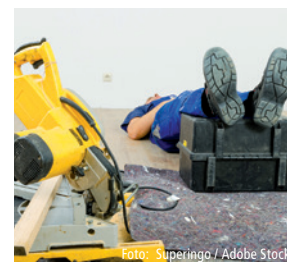


Foto: Superingio / Adobe Stock

eine Renovierungsabsicht kann unter ganz bestimmten Umständen dazu zählen. Diese nahmen die Richter dem Sohn aber ohnehin nicht ab – schließlich hatte er auch mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall noch nicht damit begonnen. ■

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG NACH DER KÜNDIGUNG DES JOBS

Mietwohnung für die Arbeitssuche



Foto: Luis Molinero / Adobe Stock

Arbeitnehmer, die am Beschäftigungsort eine zweite Wohnung neben ihrem Lebensmittelpunkt anmieten, können die Kosten für diese doppelte Haushaltsführung steuermindernd geltend machen. Das kann – zumindest für einen kurzen Zeitraum – übrigens auch nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gelten, entschied jetzt das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 12. Juni 2019, Az. 7 K 57/18 E).

Vorab entstandene Werbungskosten dank konkretem Veranlassungszusammenhang

Hier hatte ein Arbeitnehmer aus NRW seinen Job in Berlin gekündigt und sich zugleich auf die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz vor Ort gemacht. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der nach der Kündigung anfallenden Mietkosten. Die Finanzrichter gaben der dagegen gerichteten Klage statt. Zwar sei die Miete nicht mehr durch eine doppelte Haushaltsführung veranlasst. Dennoch handele es sich um vorab entstandene Werbungskosten. Da sich der Arbeitnehmer nämlich zunächst um

einen Arbeitsplatz in Berlin bemühte, bestand ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen. Dies zeige sich auch daran, dass er die Wohnung gleich kündigte, nachdem er dann doch anderswo eine Stelle fand. ■

STEURO-Tipp

Das Finanzgericht hat die Revision am Bundesfinanzhof zugelassen – insbesondere im Hinblick auf ein ohnehin schon laufendes Revisionsverfahren (BFH, Az. VI R 1/18). Hier geht es um die Frage, ob Aufwendungen für die Anmietung einer Wohnung als Werbungskosten (gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) abzugsfähig sind, wenn zwar die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung (nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) nicht vorliegen, die Wohnung aber aus ausschließlich beruflichen Gründen vorgehalten wird. Wer in einem ähnlich gelagerten Fall betroffen ist, sollte also nach Absprache mit seinem Steuerberater ein Ruhen des Verfahrens bis zur BFH-Entscheidung beantragen.

VERGÜTUNG VON ÜBERSTUNDEN FÜR MEHRERE JAHRE

Für Arbeitnehmer günstige Nachzahlung

Auf eine Vergütung für Überstunden, die aufgrund eines Aufhebungsvertrags für mehrere zurückliegende Jahre in einer Summe ausbezahlt wird, ist der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte anwendbar (also die so genannte „Fünftel-Regelung“ gemäß § 34 Abs. 1 EStG). Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden (Urteil vom 23. Mai 2019, Az. 3 K 1007/18 E).

Das Finanzamt hatte die Überstundenvergütung im Einkommensteuerbescheid dem für den Steuerzahler deutlich ungünstigeren Regelsteuersatz unterworfen. Dagegen klagte der ehemalige Arbeitnehmer. Eine Überstundenvergütung könne steuerlich nicht anders behandelt werden als eine Nachzahlung von Lohn für die reguläre Arbeitsleistung, so die Finanzrichter. Außerdem sei die Vergütung dem



Foto: iad / Adobe Stock

Kläger (was nach dem Zweck der ermäßigten Besteuerung erforderlich ist) „zusammengeballt“ zugeflossen. Schließlich wurde die Überstundenvergütung in einer Summe im strittigen Veranlagungszeitraum ausgezahlt. ■



Foto: phantamphoto / Adobe Stock

KASSENSYSTEME

Ab 2020 gilt eine strenge Meldepflicht

Zum 1. Januar 2020 treten strenge Anforderungen an die Sicherheitseinrichtungen für digitale Kassensysteme in Kraft. Damit soll möglichen Manipulationen vorgebeugt werden. Außerdem müssen Steuerpflichtige dann ihr elektronisches Aufzeichnungssystem an das Finanzamt melden. Diese Meldung muss u.a. die Art und Anzahl der Systeme sowie die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen enthalten. Für Steuerpflichtige, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1. Januar 2020 angeschafft haben, gilt dafür eigentlich eine Frist bis zum 31. Januar 2020 (vgl. § 146a Abs. 4 AO).

Bislang ist eine solche Meldung ohnehin noch nicht möglich – denn dafür soll es bald einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck geben. Betroffene Unternehmen müssen also warten, bis dieser Vordruck veröffentlicht wird. ■

VERSICHERUNGSERTRÄGE

Bemessungsgrundlage jetzt neu geregelt

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer neu geregelt (BMF, Schreiben vom 9. August 2019, Gz. IV C 1 - S 2252/19/10011 :004). Insbesondere geht es dabei um die Besteuerung von Versicherungserträgen. Gemäß des Einkommensteuergesetzes (genau genommen laut § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG) zählt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nämlich auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. War bei einer Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss bislang der halbe Unterschiedsbetrag die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung, heißt es nun in dem aktuellen Schreiben: „Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Unterschiedsbetrag.“ ■

WENN SICH GESCHÄFTSFÜHRER UND VORSTÄNDE EINE BERUFLICHE AUSZEIT GÖNNEN MÖCHTEN

So bereiten Sie das Sabbatjahr richtig vor

Immer mehr Arbeitnehmer nehmen sich mit Hilfe eines Wertguthaben- bzw. Zeitwertkontos eine berufliche Auszeit. Für Geschäftsführer und Vorstände gelten dabei besondere Regeln.

Ein Wertguthaben- bzw. Zeitwertkonto ist ideal, um sich eine Auszeit zu finanzieren, zum Beispiel eine Freistellung für ein Sabbatical oder die Elternzeit. Allerdings gab es in der Praxis, insbesondere bei so genannten Organträgern wie Geschäftsführern einer GmbH oder Vorstandsmitgliedern einer AG, einige Unsicherheiten bezüglich der lohn- bzw. einkommensteuerlichen Behandlung solcher Zeitwertkonten-Modelle.



Foto: Ralf Geithe / Adobe Stock

Bundesfinanzhof widersprach der Verwaltungsauffassung

Dazu beigetragen hatten in der Vergangenheit einige Urteile des Bundesfinanzhofs. So entschieden die Richter hier u.a., dass Gutschriften auf ein Wertguthabenkonto zur Finanzierung des vorzeitigen Ruhestands bei einem GmbH-Fremdgeschäftsführer nicht als zugeflossener Arbeitslohn zu werten sind. Ein an sich positives Urteil, allerdings wider-

sprach es der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

Die dadurch etwas unklare Rechtslage will das Bundesfinanzministerium nun beseitigen (BMF, Schreiben vom 8. August 2019, Gz. IV C 5 - S 2332/07/0004 :004).

In dem Schreiben wird klargestellt:

⇨ Wenn der Arbeitnehmer zwar Geschäftsführer einer GmbH, aber nicht daran beteiligt ist (ein so genannter Fremdgeschäftsführer), sind Vereinbarungen über die Einrichtung eines Zeitwert-

kontos sowohl lohn- als auch einkommensteuerlich dem Grunde nach anzuerkennen.

⇨ Ist der Arbeitnehmer zwar an der Körperschaft beteiligt, beherrscht diese aber nicht (ein so genannter Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer), muss nach den allgemeinen Grundsätzen geprüft werden, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Ist das nicht der Fall, muss auch hier die Vereinbarung zum Zeitwertkonto lohn- und einkommensteuerlich anerkannt werden.

⇨ Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt und be-

herrscht er diese auch, liegt generell eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dementsprechend wird eine Vereinbarung mit einem so genannten beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer lohn- und einkommensteuerlich auch nicht anerkannt.

⇨ Dann gibt es noch Arbeitnehmer, die bei der Einführung ihres Zeitwertkontos noch keine Organstellung innehatten, sie dann aber erwerben. Das bis dahin aufgebaute Guthaben spielt dann keine Rolle. Weitere Zuwendungen allerdings müssen nach oben genannten Grundsätzen überprüft werden.

⇨ Verliert umgekehrt ein Arbeitnehmer seine Organstellung bzw. wird diese beendet, kann er sein Zeitwertguthaben entsprechend den allgemeinen Grundsätzen weiter aufbauen bzw. sein aufgebautes Guthaben für eine Freistellung verwenden. ■

STEURO-Tipp

Die genannten neuen Kriterien sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Betroffene Organträger sollten mit ihrem Steuerberater klären, inwiefern diese Regeln Einfluss auf ihr Zeitwertkonto haben.

URTEIL ZU GESAMTSCHULDNERISCH FESTGESETZTEN EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

Wenn der Ex-Partner die Steuern des anderen zahlt

Ein Ehepaar kann sich bei der Einkommensteuer in der Regel zusammen veranlagten lassen. Was aber passiert dann mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (ESt-Vorauszahlungen), wenn sich das Ehepaar trennt – zumal, wenn sie von einem gemeinsamen Konto stammen? Mit dieser im Alltag sicher nicht ganz ungewöhnlichen Frage beschäftigte sich nun das Finanzgericht München (FG München, Urteil vom 29. Januar 2019, Az. 12 K 715/17).



Foto: DOC RABE Media / fotolia.de

Vorauszahlungen werden erstmal auf festgesetzte Steuern beider angerechnet

Die Richter stellten dabei zunächst klar. Zahlt ein Ehegatte gesamtschuldnerisch festgesetzte Vorauszahlungen, dienen diese der Tilgung der zu erwartenden Steuerschulden beider Ehegatten, unabhängig davon, ob die Eheleu-

te später zusammen oder einzeln veranlagt werden. Sie sind deshalb erst einmal auf die festgesetzten Steuern beider Ehegatten anzurechnen. Dabei beriefen sie sich auf ein zuvor ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 22. März 2011, Az. VII R 42/10). Nun stellte sich aber die Frage, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn gesamtschuldnerisch festgesetzte Vorauszahlungen nach Bekannt-

werden der Trennung von einem Gemeinschaftskonto geleistet werden, ohne dass eine so genannte Tilgungsbestimmung zu erkennen wäre.

Die Richter entschieden zur Beantwortung entlang einer logischen Argumentationskette:

1. Ist bei der Zahlung eines Gesamtschuldners kein abweichender Tilgungswille erkennbar, ist in der Regel anzunehmen, dass der Gesamtschuldner nur seine eigene Steuerschuld tilgen wollte.
2. Etwas anderes gilt bei der Zahlung eines Ehegatten auf die Gesamtschuld der Ehepartner. Solange die Ehe besteht und die Eheleute nicht dauernd getrennt leben, ist hier aufgrund der zwischen Ehepartnern bestehenden Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft im Allgemeinen davon auszugehen, dass derjenige Ehegatte, der auf die



AUFWENDUNGEN RICHTIG STEUERLICH GELTEND MACHEN

Ärger um die Bewirtung

Geschäftsessen gehören in vielen Branchen zum Alltag. So schützen Sie sich vor üblem steuerlichem Nachgeschmack.

Für einen selbständigen Unternehmensberater gehören Geschäftsessen wohl zum Berufsalltag. Die so genannten Bewirtungsaufwendungen hierfür kann er auch gewinnmindernd als Vorsteuern geltend machen. Dabei müssen natürlich bestimmte formale Erfordernisse erfüllt sein. Allzu streng darf es das Finanzamt damit aber nicht nehmen, rügte jetzt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. April 2019, Az. 5 K 5119/18).

Belege enthielten zunächst keine Eintragung zum geschäftlichen Anlass

In dem Fall ging es um einen Unternehmensberater und Dozenten, der in seiner Umsatzsteuererklärung u.a. Vorsteuern in Höhe von rund 650 Euro für Geschäftsessen knapp drei Jahre zuvor geltend machte. Allerdings enthielten die Belege dazu zunächst keine Eintragungen zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung. Genau das stieß dem Finanzamt sauer auf – es verweigerte den Vorsteuerabzug. Das wiederum wollte sich der Unternehmensberater, der die entsprechenden Belege zwischenzeitlich auch nachgereicht hatte, nicht bieten lassen. Er klagte – und bekam vom Finanzgericht Recht.



Foto: VedimGuzhwa / Adobe Stock

Dabei erinnerten die Richter zunächst noch einmal an die Gesetzeslage. Demnach dürfen die Rechnungen für ein Essen mit Geschäftspartnern nicht zu astronomisch ausfallen. Übersteigen die Aufwendungen für das Geschäftsessen die Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, um mehr als 70%, scheidet eine Gewinnminderung aus. Außerdem müssen die Höhe der Aufwendungen und deren betriebliche Veranlassung nachgewiesen werden (gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 EStG).

Zum formal ordnungsgemäßen Nachweis müssen Steuerpflichtige schriftlich folgende Angaben machen (gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 EStG): Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen.

Weder an der Höhe der Aufwendungen noch an dem geschäftlichen Anlass bestanden im vorliegenden Fall zu irgendeinem Zeitpunkt Zweifel. Nachdem der Unternehmensberater die Belege vervollständigt hatte, gab es für die Richter eigentlich nichts mehr auszusetzen. blieb nur noch die Frage, ob die Nachholung der oben genannten Formerfordernisse erst im Einspruchsverfahren, mithin also erst ca. vier Jahre nach erfolgter Bewirtung, den Vorsteuerabzug ausschließen kann. Und auch hier drückten die Richter noch einmal ein Auge zu. ■

STEURO-Tipp

Im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der betrieblichen von der privaten Sphäre genügt die Aufzeichnungspflicht generell nur dann, wenn Bewirtungsaufwendungen jeweils von Anfang an, fortlaufend und zeitnah, gesondert von sonstigen Betriebsausgaben schriftlich festgehalten werden. Denn nur so ist die sachlich zutreffende Zuordnung solcher Aufwendungen und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet (vgl. BFH, Urteil vom 26. Februar 2004, Az. IV R 50/01). Steuerpflichtige sollten sich also nicht auf die Großzügigkeit der Justiz wie im vorliegenden Fall verlassen, sondern von vorneherein auf Nummer sicher gehen. Dabei hilft der Steuerberater des Vertrauens.

STREIT UMS FAHRTENBUCH

Nachträgliche Erstellung tabu

Ein Unternehmen darf für einen betrieblich genutzten Pkw so genannte Investitionsabzugsbeträge im Betriebsvermögen steuerlich geltend machen. Das heißt: Es darf für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG). Dann aber heißt es, bei der privaten Nutzung aufzupassen, wie nun erneut ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster zeigt (FG Münster, Urteil vom 10. Juli 2019, Az. 7 K 2862/17 E; Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, Az. VIII R 24/19).

Finanzamt verweigerte den Investitionsabzugsbetrag

In dem entschiedenen Fall hatte ein Selbstständiger für die geplante Anschaffung von Pkw in den Streitjahren 2009 und 2013 Investitionsabzugsbeträge gebildet. Tatsächlich schaffte er innerhalb der Reinvestitionsfristen jeweils gebrauchte Audi Q5 an. Da er keine Fahrtenbücher führte, ermittelte er die Privatnutzung nach der so genannten 1%-Methode. Aus diesem Grund ging das Finanzamt nicht von einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge aus und versagte die Investitionsabzugsbeträge. Dagegen klagte der Selbstständige.

Zum Nachweis seiner betrieblichen Fahrten reichte er u.a. einige Aufstellungen ein, und zwar für die Zeiträume ab Anschaffung der Fahrzeuge bis zum Schluss des jeweiligen Folgejahrs. Diese Aufstellungen hatte eine Mitarbeiterin anhand der Terminkalender nachträglich erstellt.

Bereits diese Vorgehensweise lehnten die Richter ab. Die eingereichten Aufstellungen genügten nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Da seine Mitarbeiterin diese nachträglich anhand der Terminkalender erstellt habe, sei nicht sichergestellt, dass der Kläger für alle im Kalender enthaltenen Termine den jeweils fraglichen Audi Q5, ein anderes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt habe. ■

gemeinsame ESt-Steuerschuld zahlt, mit seiner Zahlung auch die Steuerschuld des anderen, mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will.

- Allerdings kommt eine Erstattung von ESt-Vorauszahlungen bei fehlender Tilgungsbestimmung im Regelfall nur hinsichtlich desjenigen Betrags in Betracht, um den die Vorauszahlungen die Summe der für beide Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer übersteigen. Dies gilt sowohl im Fall der Zusammenveranlagung als auch bei Wahl der Einzelveranlagung (bzw. getrennten Veranlagung). Das folgt aus dem Sicherungszweck der Vorauszahlungen.
- Stammen Zahlungen – nach dem Bekanntwerden des Getrenntlebens – von einem Bankkonto, das zum Zeitpunkt der Überweisung den Eheleuten gemeinsam zuzurechnen waren, sind Zahlende die beiden Eheleute jeweils zur Hälfte. ■

SPAZIERGANG IN DER MITTAGSPAUSE IST NICHT GESETZLICH UNFALLVERSICHERT

Dumm gelaufen für gestürzten Arbeitnehmer

Spazieren gehen ist eigentlich gesund, es regt Verdauung und Denkvermögen an. Doch Arbeitnehmer sollten bei einem Spaziergang in ihrer Mittagspause auf der Hut sein: Denn laut dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt ist man dabei nicht unfallversichert (Hessisches Landessozialgericht Darmstadt, Urteil vom 24. Juli 2019, Az L 9 U 208/1).

Richter erkannten keine betriebsdienliche Tätigkeit

Klar: Arbeitnehmer sind gesetzlich unfallversichert, solange sie eine so genannte betriebsdienliche Tätigkeit verrichten. Spaziergehen in einer Arbeitspause stellt jedoch eine so genannte eigenwirtschaftliche Verrichtung dar, so die Richter. Und wenn nun ein Versicherter hierbei verunglückt, ist dies eben deshalb kein Arbeitsunfall im Sinne

der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern ganz schlicht wohl nur eines: eigenes Pech.

In dem Fall ging es um einen Ende 50-jährigen, bei einer Investmentgesellschaft angestellten Fondsmanager. Seine Arbeitszeiten konnte er weitgehend frei bestimmen. Als er mittags das Firmengebäude für einen Spaziergang verließ, stolperte er in einem Moment der Unachtsamkeit über eine Steinplatte und verletzte sich an Handgelenken und Knie.

Die Berufsgenossenschaft erkannte dieses Unglück nicht als Arbeitsunfall an. Der Versicherte sei schließlich während einer Pause verunglückt, die ein – siehe oben – eigenwirtschaftliches Gepräge gehabt habe. Der nun von Arbeit und Gericht doppelt gestresste Fondsmanager wandte hiergegen ein, dass aufgrund seiner Arbeits-

belastung die Pause zur Fortsetzung der Tätigkeit erforderlich gewesen sei.

Die Richter beider Instanzen folgten aber im Ergebnis der Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaft. Spaziergehen sei nun mal keine Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis des Versicherten. Ohnehin bestehe für Arbeitnehmer gar keine arbeitsrechtliche Verpflichtung zu gesundheitsfördernden, der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit dienenden Handlungen.

Nach Auffassung der Richter ist Spaziergehen vielmehr eine privatnützige Verrichtung, vergleichbar mit Einkaufen, Essen, Trinken, Joggen und Fernsehen.



Foto: Elnur / Adobe Stock

Der Versicherte sei auch keiner besonderen betrieblichen Belastung ausgesetzt gewesen, die ausnahmsweise einen Versicherungsschutz für den Spaziergang begründen könne. ■

TERMINE Steuerkalender 2019

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist
- 14.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

November

- 11.11. Ende der Abgabefrist
- 14.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.11. Ende der Abgabefrist
- 18.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist
- 13.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VfSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.